

Mandat der Zentralschweizer Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (ZK BSLB)

vom 23. Februar 2024

Alle Kantone haben eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sicherzustellen und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen zu fördern (Art. 1 und 51 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, BBG vom 13.12.2002). Zudem haben die Kantone Ende 2021 eine nationale Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) inkl. Aktionsplan verabschiedet. Dies bedingt eine intensive Zusammenarbeit der für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung verantwortlichen Personen in den Kantonen der Zentralschweiz. Die Bildung ist zudem ein vernetztes System und der Arbeitsmarkt spielt zunehmend intensiv über die Kantonsgrenzen hinweg. Zur Steuerung dieser Zusammenarbeit wird die Zentralschweizer Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mit folgendem Mandat eingesetzt:

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Zentralschweizer Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (ZK BSLB) ist eine Bereichskonferenz im Sinne von Art. 13 des Statuts der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 29.9.2006.

Art. 2 Zielsetzungen

Die ZK BSLB verfolgt folgende Ziele:

- a) Koordinierte Weiterentwicklung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen in der Bildungsregion Zentralschweiz
- b) Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone in Fragen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- c) Optimierung von Know-how-Nutzung, Personal- und Finanzaufwand in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zum Vorteil der beteiligten Kantone
- d) Einbindung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in der Zentralschweizer Bildungspolitik im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise
- e) Koordination zwischen der Bildungsregion Zentralschweiz und der schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen (SK BSLB)
- f) Stärkung des Gewichts der Zentralschweizer Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf nationaler Ebene.

Art. 3 Aufgaben

Die ZK BSLB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) in Fragen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Antragstellung an die BKZ in Geschäften aus diesem Bereich und Umsetzung von Aufträgen der BKZ
- b) Beratung der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz, der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz und des Projekts «Dialog Zentralschweizer Gymnasien - Hochschulen» in Fragen zur Nahtstellenthematik I, II und III sowie zur Berufs- und Ausbildungswahl und zur Laufbahngestaltungsthematik; wo nötig erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK)
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen zu relevanten Themen auf regionaler oder nationaler Ebene
- d) Orientierung an den Empfehlungen und Entscheidungen der SK BSLB und Klärung deren Umsetzung in der Zentralschweiz
- e) Planung, Steuerung und Durchführung gemeinsamer, regionaler Projekte
- f) Koordination der Aktivitäten im Bereich Berufs- und Studienwahl und Laufbahnplanung in der Bildungsregion Zentralschweiz im Rahmen der Zuständigkeiten der BIZ in ausgewählten Bereichen
- g) Erstellung eines regionsspezifischen Weiterbildungsangebots für die Mitarbeitenden der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

- h) Sicherstellung der Stärkung der Information und Beratung über die gesamte Bildungslandschaft (u.a. Zentralschweizer Bildungsmesse Zebi)
- i) Ermittlung des Forschungs- und Evaluationsbedarfs auf regionaler Ebene
- j) Informations- und Erfahrungsaustausch

² Sie pflegt einen Austausch und wo angezeigt eine Zusammenarbeit mit der ZBK in den oben erwähnten Aufgabenbereichen.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der ZK BSLB sind die Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen der Zentralschweiz (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug).

Art. 5 Organisation

¹ Die Organisation richtet sich nach Art. 4 und 6 Abs. 1-3 und 6 des BKZ-Statuts sowie nach Kapitel E. (Bereichskonferenzen) der BKZ-Geschäftsordnung.

² Die Konferenz konstituiert sich selbst. Sie kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Die Geschäftsstelle der BKZ besorgt die Sachbearbeitung und die Administration der ZK BSLB.

Art. 6 Berichterstattung und Arbeitsplanung

Die BKZ genehmigt die jährliche Arbeitsplanung der ZK BSLB und nimmt die Berichterstattung ab.

Art. 7 Finanzen

Die ZK BSLB führt keine eigene Rechnung und es werden von den Mitgliedern keine Beiträge erhoben. Die persönlichen Spesen werden von den entsendenden Kantonen getragen. Die Finanzierung gemeinsamer Projekte wird via BKZ-Budget geregelt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Das Mandat tritt nach Genehmigung durch die BKZ auf den 1. August 2024 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Mandat vom 21. November 2008.

Beschluss der BKZ vom 23. Februar 2024